



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN
MINISTERIN EDITH SITZMANN MDL

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Stuttgart 9. April 2020
Aktenzeichen 2-0420.2/33

(Bitte bei Antwort angeben)

Mittelfristige Finanzplanung 2019 - 2023

Anlagen

- 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12. November 2019 (vgl. Drucksache 16/7173) habe ich dem Landtag von Baden-Württemberg die Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2023 für Baden-Württemberg (Mifrifi) - auf Basis des Gesetzentwurfs der Landesregierung über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 - vorgelegt. In der Plenarsitzung am 13. Dezember 2019 wurde diese zur Kenntnis genommen.

In der Anlage übersende ich Ihnen nun die endgültige Fassung der Mifrifi. Ihr liegt betragsmäßig der vom Landtag am 18. Dezember 2019 verabschiedete Staatshaushaltsplan 2020/21 zu Grunde.

Die sehr volatilen konjunkturellen und haushalterischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden in der nächsten Mifrifi für die Jahre 2020 - 2024 Berücksichtigung finden müssen.

Gleichwohl möchte ich die Gelegenheit nutzen und Sie über die aktuelle Haushaltsentwicklung zu informieren:

Die Pandemie stellt das Land in den unterschiedlichsten Bereichen vor immense Herausforderungen. Mit dem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2020/21 wurden die finanziellen Voraussetzungen geschaffen, um schnell und entschlossen handeln zu können.

Über die im Nachtrag geschaffenen Regelungen (Erweiterung des Haushaltsvermerks bei Kap. 1212 Tit. 919 01 - Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken) ist es möglich, Mehrausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken zu leisten. Zum Stand 9. April 2020 hat mein Haus in Corona-bedingte Entnahmen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken in Höhe von insgesamt rd. 811 Mio. EUR eingewilligt. Der Schwerpunkt der Entnahmen liegt aktuell in den Bereichen Beschaffung (insbesondere Schutzausrüstung und Beatmungsgeräte), wirtschaftliche Soforthilfen und Entlastung der Kommunen.

Darüber hinaus hat der Bund in den letzten Tagen begonnen, Mittel für Bundeshilfen an das Land auszuzahlen, die - über die Rücklage für Haushaltsrisiken - für Soforthilfen für Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe sowie für Hilfen nach dem Krankenhausentlastungsgesetz eingesetzt werden. Zum Stand 9. April 2020 wurden vom Bund Mittel in Höhe von insgesamt 1,03 Mrd. EUR ausbezahlt.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Pandemie und der damit verbundenen notwendigen einzuleitenden Maßnahmen ist auch in den kommenden Tagen und Wochen mit weiteren Entnahmeanträgen in nennenswerter Größenordnung zu rechnen. Über die weitere Entwicklung der Rücklage für Haushaltsrisiken unterrichte ich den Ausschuss für Finanzen des Landtags fortlaufend.

Um auf notwendige zusätzliche Mittelbedarfe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie reagieren zu können, hat der Landtag am 19. März 2020 mit dem Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung (vgl. Drucksache 16/7914) die Möglichkeit einer Nettokreditaufnahme im Umfang von 5 Mrd. EUR geschaffen. Über die damit korrespondierende Nettokreditermächtigung im Nachtragsgesetz können Kredite zur Verstärkung der Rücklage für Haushaltsrisiken aufgenommen werden. Die Tilgung der in Anspruch genommenen

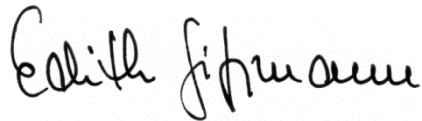
Kredite wurde vom Landtag ab dem Jahr 2024 mit einem zehnjährigen Tilgungsplan beschlossen.

Aufgrund der Konjunkturerwartungen muss auf der Einnahmenseite bereits jetzt mit massiven Steuermindereinnahmen gerechnet werden. Erste konkrete Prognosen hierzu werden mit der Steuerschätzung Mitte Mai 2020 erwartet.

Auf Basis der weiteren Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen ist zu entscheiden, ob und ggfs. welche weiteren Schritte zur Aufrechterhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit erforderlich sind. Dabei haben die Bekämpfung der Corona-Pandemie und deren Folgen oberste Priorität.

Zu weiteren Maßnahmen im Bereich der steuerlichen Hilfen darf ich auf mein Schreiben vom 27. März 2020 verweisen. Aktuelle Informationen zu Corona-bedingten Hilfsmaßnahmen des Finanzministeriums finden Sie auch unter www.fm.baden-wuerttemberg.de.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Edith Sitzmann'.

Edith Sitzmann MdL



Mittelfristige Finanzplanung 2019 – 2023



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2019 bis 2023

Stand: März 2020

Herausgegeben vom Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Internet: www.fm.baden-wuerttemberg.de

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Vorwort von Finanzministerin Edith Sitzmann	4
I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen der Finanzplanung	6
1. Gesetzliche Grundlagen	6
2. Aufgabe der Finanzplanung	6
3. Planungszeitraum und -daten.....	7
II. Wirtschaftliches und finanzpolitisches Umfeld der Finanzplanung 2019 bis 2023	7
1. Wirtschaftliche Rahmendaten der Finanzplanung	7
2. Finanzpolitische Lage.....	9
a) Verschuldung des Landes Baden-Württemberg.....	9
b) Gesetzliche Begrenzung der Neuverschuldung.....	12
c) Stabilitätsrat.....	13
III. Der baden-württembergische Landeshaushalt	15
1. Allgemeines.....	15
2. Einnahmen	15
a) Steuereinnahmen	16
b) Übrige Einnahmen.....	17
c) Kreditmarktschuldentilgung	17
3. Ausgaben	18
a) Personalausgaben.....	20
b) Sachausgaben.....	21
c) Abbau (impliziter) Verschuldung.....	25
Tabellenanhang.....	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wachstumsprognose des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland in der Steuerschätzung vom Herbst 2019	9
Abbildung 2: Zeitreihe HH-Volumen vs. haushaltsmäßige Verschuldung, 1954 - 2021	10
Abbildung 3: Statistische Verschuldung des Landes Baden-Württemberg, 2012 bis 2018	11
Abbildung 4: Pro-Kopf-Verschuldung der westdeutschen Flächenländer des öffentlichen Gesamthaushalts (Statistische Verschuldung inklusive Verschuldung der Extrahaushalte) zum 31.12.2018; Einwohnerstand zum 30.06.2018	12
Abbildung 5: Kennziffern zur Haushaltsüberwachung Baden-Württemberg 2019	14
Abbildung 6: Einnahmen nach Arten, 2020	16
Abbildung 7: Ausgaben nach Arten, 2020	20
Abbildung 8: Aufteilung der Personalausgaben des Jahres 2020 nach Aufgabenbereichen	21
Abbildung 9: Kreditfinanzierungsquote	25
Abbildung 10: Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen bis 2060	27

Vorwort

Das Jahr 2020 ist ein besonderes Jahr. Erstmals gilt in Baden-Württemberg die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse. Wir sind gut darauf vorbereitet. Seit 2015 hat das Land keine neuen Schulden aufgenommen. Und dabei bleibt es auch. Selbst wenn das in einem festgelegten Rahmen möglich wäre. Weder im Staatshaushaltsplan 2020/2021 noch in den Planjahren 2022 und 2023 ist die Aufnahme neuer Kredite vorgesehen.



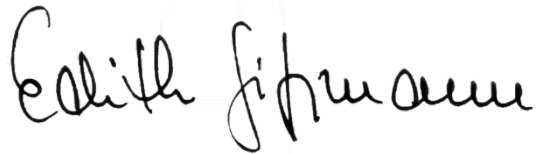
Ganz im Gegenteil: Die Schuldenuhr in Baden-Württemberg läuft inzwischen rückwärts. Zum ersten Mal in der Geschichte des Landes haben wir Kreditmarktschulden in relevanter Höhe abgebaut: bis 31.12.2019 insgesamt 1,25 Mrd. Euro. Nimmt man zur expliziten noch die implizite Verschuldung hinzu, haben wir seit 2017 mehr als 6 Mrd. Euro Schulden zurückgeführt. Und wir setzen das fort: 2020 tilgen wir mindestens 132 Mio. Euro Schulden am Kreditmarkt.

Darüber hinaus betreiben wir aktiv Vorsorge für künftige Generationen, indem wir die Rücklagen für die künftigen Pensionen von rund 4 Mrd. Euro in 2014 auf voraussichtlich 10 Mrd. Euro bis zum Jahresende 2021 erhöhen.

Das ist nachhaltige, generationengerechte und verlässliche Haushaltspolitik. So stellen wir die Finanzen des Landes dauerhaft auf eine solide Basis und halten die Schuldenbremse souverän und verlässlich ein.

Die Konsolidierungsaufgaben für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 haben einen positiven strukturellen Effekt von 500 Mio. Euro zur Folge, dem aber strukturelle Mehrausgaben gegenüberstehen. In den Planjahren 2022 und 2023 besteht somit noch ein hauswirtschaftlicher Handlungsbedarf. Folglich sind auch bei der Aufstellung künftiger Haushalte eine strikte Haushaltsdisziplin sowie weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich. Mit Blick darauf wurden im Staatshaushaltsplan 2020/2021 insgesamt über 1,1 Mrd. Euro vorausschauend den Rücklagen zugeführt (davon rd. 900 Mio. Euro der Rücklage für Haushaltsrisiken), um auch im Haushaltsvollzug bei wirtschaftlicher Eintrübung bzw. unvorhergesehenen Ausgabeverpflichtungen handlungsfähig zu bleiben. Wie wichtig und richtig das ist, zeigt die aktuelle Ausbreitung des Corona-

Virus. Um alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger treffen zu können, hat sich die Rücklage schon jetzt bewährt. Vorsorge für eine gute Zukunft - das ist unser Leitmotiv.

A handwritten signature in black ink, reading "Edith Sitzmann". The script is cursive and fluid, with the first name "Edith" written in a larger, more prominent hand than the last name "Sitzmann".

Edith Sitzmann MdL
Ministerin für Finanzen Baden-Württemberg

I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen der Finanzplanung

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft in Verbindung mit § 50 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine mehrjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. In der Finanzplanung soll dargestellt werden, welche Ausgaben die Regierung im mittelfristigen Zeitraum im Gesamtrahmen erwartet, welcher haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf sich daraus ergibt und wie sich die voraussichtliche Haushaltsentwicklung in die gesamtwirtschaftliche Entwicklung einpasst.

Die Mittelfristige Finanzplanung (Mifrfi), die gemäß § 31 der Landeshaushaltsordnung (LHO) von Baden-Württemberg durch die Ministerin für Finanzen aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen wird, ist jährlich fortzuschreiben und den veränderten finanz- und gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

2. Aufgabe der Finanzplanung

Die Finanzplanung hat eine politische Programmfunktion, eine wirtschaftspolitische Lenkungsfunktion, eine Koordinierungs- und Informationsfunktion und eine finanzpolitische Ordnungsfunktion. In der Praxis richtet sich der Fokus in erster Linie auf die finanzpolitische Ordnungsfunktion.

Die finanzpolitische Ordnungsfunktion soll die mehrjährige Haushaltssicherung gewährleisten. Sie zeigt die finanziellen Rahmenbedingungen, unter welchen im mittelfristigen Planungszeitraum ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erfolgen muss.

Planungsinstrument ohne Umsetzungs- und Vollzugsverbindlichkeit

Mit der Informationsfunktion der Finanzplanung sollen nicht nur das Parlament und die Öffentlichkeit, sondern auch die Verwaltung selbst über den finanzpolitischen Kurs der Regierung und über den mittelfristig erwarteten Ausgabenbedarf informiert werden.

Die konkrete Umsetzung der Finanzplanungsdaten in die Haushaltswirklichkeit erfolgt in den künftigen Haushalten und in deren Vollzug. Dementsprechend wird die Mifrfi dem Landtag zur Kenntnis und nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Finanzplanung ist eine Momentaufnahme der Finanzsituation des Landes. Sie enthält Einnahmen und Ausgaben nach der gegenwärtig überschaubaren Sach- und

Rechtslage. Strukturelle Änderungen bei den getroffenen Annahmen in den Basisjahren wirken sich unmittelbar auf die Planjahre aus. Außerdem besteht das Risiko, dass die unterstellte konjunkturelle Entwicklung, das im Voraus geschätzte Steueraufkommen und die allgemeine Preis- und Zinsentwicklung anders als angenommen verlaufen.

3. *Planungszeitraum und -daten*

Die vorliegende Finanzplanung umfasst die Jahre 2019 bis 2023.

Für das Jahr 2019 entspricht die Finanzplanung den Soll-Ansätzen des Staatshaushaltsplans 2018/2019 in der Fassung des "Gesetzes über die Feststellung des Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 / 2019" vom 12. Dezember 2018 (GBl. S. 449ff.). Für die Jahre 2020 und 2021 sind die Soll-Ansätze des Staatshaushaltsplans 2020/2021 in der Fassung des "Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21" vom 18. Dezember 2019 (GBl. S. 596ff.) zu Grunde gelegt, welche die Basis für die Fortschreibung der Jahre 2022 und 2023 bilden.

Die Landesregierung hat mit ihrer Beschlussfassung zur Mifrfri für die Jahre 2019 bis 2023 das Ministerium für Finanzen beauftragt, Änderungen, die sich aus der Beschlussfassung des Landtags zum Staatshaushaltsplan 2020/2021 ergeben haben, einzuarbeiten und fortzuschreiben.

Die eigentlichen Finanzplanungsjahre sind damit die Jahre 2022 und 2023.

II. Wirtschaftliches und finanzpolitisches Umfeld der Finanzplanung 2019 bis 2023

1. *Wirtschaftliche Rahmendaten der Finanzplanung*

Gesamtwirtschaftliche Ausgangslage

Die deutsche Wirtschaft weist derzeit eine schwach ausgeprägte Wachstumsdynamik auf, bleibt dabei aber weiterhin aufwärtsgerichtet. Gegenüber den Erwartungen in der Herbstprognose hat sich die Stimmung zuletzt etwas aufgehellt. In ihrer Herbstprojektion vom Oktober 2019 erwartete die Bundesregierung für das Jahr 2019 noch eine

Zunahme des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 0,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Nach der jüngsten Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes (vom 25. Februar 2020) lag das reale Wachstum des BIP im Jahr 2019 mit 0,6 Prozent leicht darüber.

Nach 1,5 Prozent Wachstum im Land im Jahr 2018 (Bund: 1,4 Prozent) stagnierte die industriell geprägte Wirtschaft im Land im ersten Halbjahr 2019 im Vorjahresvergleich (Bund: 0,4 Prozent). Die im Land stark vertretene Exportwirtschaft, die in den vergangenen Jahren das Wachstum deutlich beschleunigt hatte, ist – als Wachstumstreiber ausgefallen. Die binnenwirtschaftliche Entwicklung, die von einer robusten Arbeitsmarktlage und hohen realen Einkommenszuwächsen begünstigt wird, wirkt als stabilisierender Faktor. Auf Landesebene liegen derzeit noch keine abschließenden Daten für das Jahr 2019 vor. Die Entwicklung auf Bundesebene lässt aber vermuten, dass auch das tatsächliche Wachstum im Land in etwa auf dem im Herbst angenommenen Niveau war. Dennoch dürfte das Jahresergebnis im Land etwas unter dem Bundesergebnis liegen.

Nach den Einschätzungen internationaler Organisationen vom Herbst 2019 sollte sich das Wachstum des Welthandels im Laufe des Jahres 2020 wieder leicht erholen. Aufgrund der damals starken Inlandsnachfrage rechnete man damit, dass sich die Importe stärker erhöhen als die Exporte. Von der Binnenwirtschaft - insbesondere vom privaten Konsum - wurden weitere Wachstumsimpulse erwartet. Aufgrund der robusten Binnenwirtschaft – wurde von stark anziehenden Bauinvestitionen ausgegangen. Durch die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus, die Unterbrechung von Wertschöpfung und Lieferketten etc. ist die weitere wirtschaftliche Entwicklung international, national und in Baden-Württemberg nur schwer prognostizierbar. Hinzu kommen Risiken, wie die internationalen Handelskonflikte und die Auswirkungen des Brexits.

In ihrer Mittelfristprognose vom Herbst 2019, die auch der Steuerschätzung vom Oktober 2019 zugrunde lag, ging die Bundesregierung trotz der erwähnten Risiken, vor Ausbruch der Pandemie, von einem etwas höheren Wachstum der Weltwirtschaft aus. Die überdurchschnittlichen Wachstumsperspektiven der Schwellenländer könnten zu einem Mehrbedarf an hochwertigen deutschen Exportgütern führen. In diesem Fall blieben die mittelfristigen Exportchancen der deutschen Wirtschaft entsprechend günstig, wodurch sich auch Impulse für die Investitionstätigkeit der heimischen Wirtschaft ergeben würden. Auch die wirtschaftliche Entwicklung der nach wie vor wichtigen Handelspartner im Eurogebiet dürfte danach solide verlaufen. Allerdings sind die Auswirkungen des Brexits in der Prognose nicht berücksichtigt. Auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie konnten im Herbst 2019 noch nicht berücksichtigt werden.

Auf mittlere Sicht wurde von einem leichten Rückgang der Zahl der Erwerbstätigen ausgegangen. Eine Veränderung der Zahl der registrierten Arbeitslosen wurde nicht prognostiziert. Durch die weiterhin guten Einkommensperspektiven ging man mittelfristig von einer leichten Zunahme des privaten Verbrauchs und damit einer Stützung des gesamtwirtschaftlichen Wachstums durch die Binnennachfrage aus.

Im Ergebnis hätte Baden-Württemberg - trotz der im Moment abgeschwächten Konjunktur und trotz der bestehenden Risiken in der mittleren Frist - wieder mit einem Wachstum rechnen können. Diese Lagebeurteilung war Grundlage der Aufstellung des Doppelhaushalts 2020/2021.

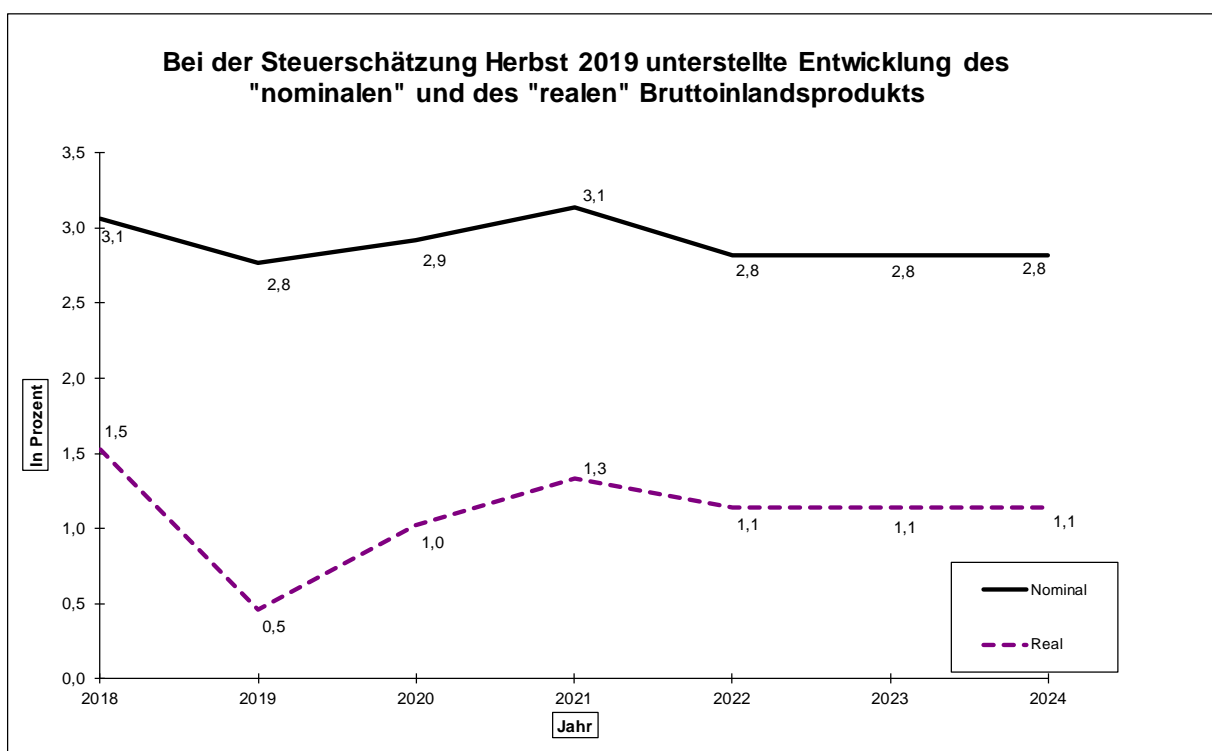


Abbildung 1: Wachstumsprognose des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland in der Steuerschätzung vom Herbst 2019, die Grundlage der Mifri ist [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen BW/ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

2. Finanzpolitische Lage

a) Verschuldung des Landes Baden-Württemberg

Für den Haushalt maßgeblich ist die so genannte **haushaltsmäßige Verschuldung**. Diese umfasst neben den Kreditmarktschulden des Kernhaushalts auch nicht in Anspruch genommene Anschlussfinanzierungen, die aber in Zukunft zum Beispiel für die Finanzierung der Ausgabereise oder von Rücklagen weiter verfügbar bleiben müssen.

Die haushaltmäßige Verschuldung des Landes Baden-Württemberg beträgt zum Stand 31.12.2019 rund 45 Mrd. Euro.

Im Vergleich zum Haushaltsvolumen hat sich der Schuldenstand wie folgt entwickelt:

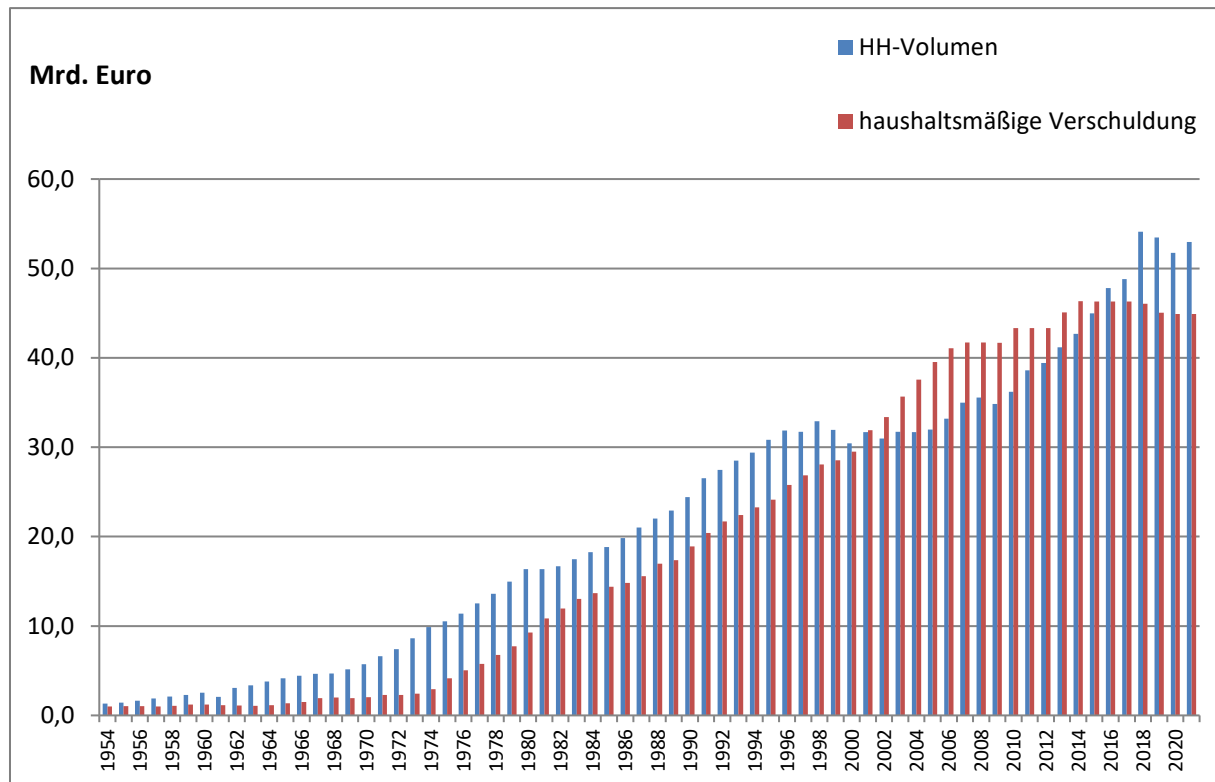


Abbildung 2: Zeitreihe HH-Volumen vs. haushaltmäßige Verschuldung, 1954 - 2021 [Mrd. Euro]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Werte 2019 bis 2021 Fortschreibung lt. ausgewiesener Nettokreditaufnahme gem. NT StHPI. 2018/2019 und StHPI. 2020/2021.

Bereits im Jahr 2018 wurden im nennenswertem Umfang von 250 Mio. Euro Kreditmarktschulden getilgt. Im Jahr 2019 wurden 1.000 Mio. Euro der haushaltmäßigen Verschuldung getilgt; für das Jahr 2020 sind mindestens weitere 132 Mio. Euro vorgesehen.

Neben der haushaltmäßigen Verschuldung kann die **statistische Verschuldung** betrachtet werden. Diese beinhaltet nur diejenigen Schulden, die zum Stichtag valuiert sind, also auf Grund derer dem Land tatsächlich Gelder zugeflossen sind. Außerdem betrachtet die Statistik neben dem Kernhaushalt auch sogenannte Extrahaushalte, also Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Landes, die dem Staatssektor zugeordnet werden.

Folgende Grafik zeigt die Entwicklung und Aufteilung der statistischen Verschuldung im Zeitverlauf:

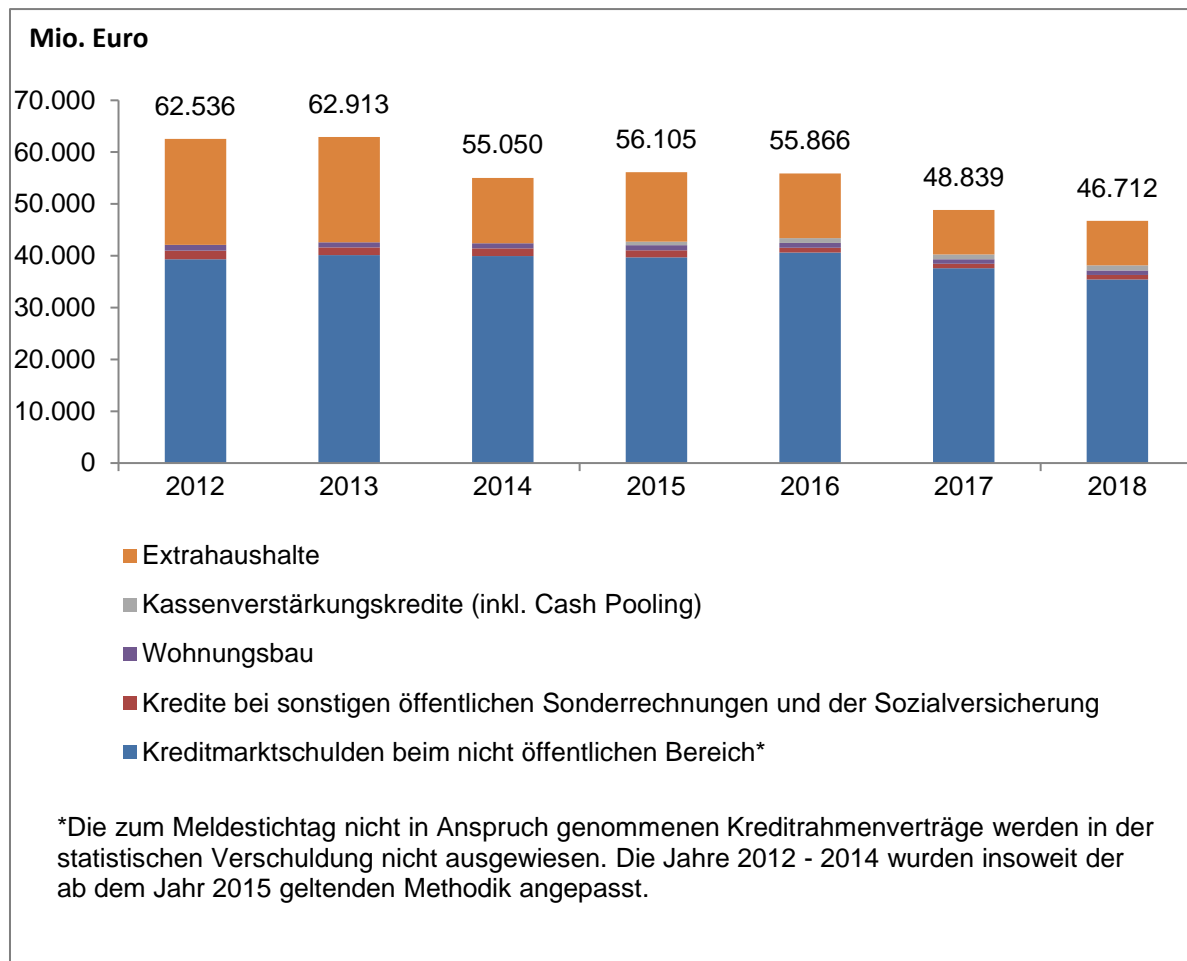


Abbildung 3: Statistische Verschuldung des Landes Baden-Württemberg, 2012 bis 2018 [Mio. Euro]

Quelle: Statistisches Bundesamt

Es wird deutlich, dass Baden-Württemberg sowohl im Kernhaushalt als auch in den Extrahaushalten die statistische Verschuldung deutlich zurückgeführt hat. Dieser Prozess wird sich auch in den Planjahren fortsetzen. Dazu trägt u.a. bei, dass im Haushalt 2020/2021 mindestens 132 Mio. Euro zur Tilgung der haushaltsmäßigen Verschuldung im Kernhaushalt etatisiert sind.

Die statistische Verschuldung ermöglicht auf Grund der einheitlichen Definition einen Bundesländervergleich. Danach weist Baden-Württemberg nach Bayern die niedrigste Pro-Kopf-Verschuldung aus:

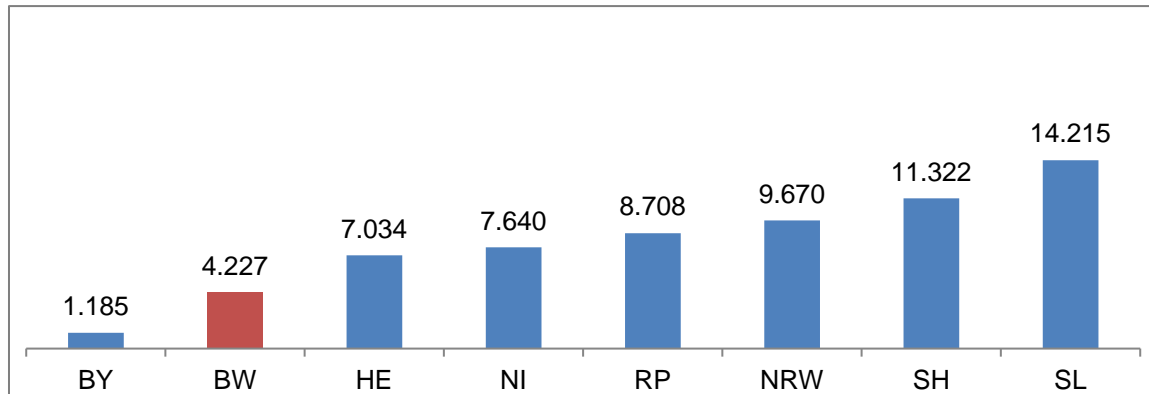


Abbildung 4: Pro-Kopf-Verschuldung der westdeutschen Flächenländer des öffentlichen Gesamthaushalts (Statistische Verschuldung inklusive Verschuldung der Extrahaushalte) zum 31.12.2018; Einwohnerstand zum 30.06.2018 [Euro]

Quelle: Statistisches Bundesamt; Einwohnerstand zum 30.06.2018

b) Gesetzliche Begrenzung der Neuverschuldung

aa) Rechtslage bis einschließlich 2019

Nach Art. 84 Landesverfassung durften die Einnahmen aus Krediten die Summe der Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen waren nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

In § 18 LHO alter Fassung war der schrittweise Abbau der Neuverschuldung ab dem Jahr 2013 festgelegt. Mit der Verordnung des Finanzministeriums zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO (VO zu § 18 LHO) wurde die Berechnung der jeweils zulässigen Kreditaufnahme konkretisiert. Danach war zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme der für das jeweilige Jahr festgelegte Basiswert (§ 1 Abs. 1 VO zu § 18 LHO) mit der Steuerschwankungskomponente und der Finanztransaktionskomponente zu verrechnen.

Die Steuerschwankungskomponente nach § 2 VO zu § 18 LHO ergab sich aus dem Unterschied zwischen den Nettosteuererträgen und dem langfristigen Steuereinnahmenniveau (Trendsteuererträge).

Die Finanztransaktionskomponente ergab sich aus dem Unterschied der Einnahmen und Ausgaben bei den in § 3 Abs. 2 VO zu § 18 LHO genannten finanziellen Transaktionen (Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Kreditaufnahmen und Tilgungen beim öffentlichen Bereich sowie Darlehensvergaben und Darlehensrückflüsse).

Eine positive Steuerschwankungskomponente bzw. Finanztransaktionskomponente war vom Basiswert abzuziehen und verminderte somit die zulässige Kreditaufnahme bis hin zu einer Tilgungsverpflichtung. War die Summe der Steuerschwankungskomponente und der Finanztransaktionskomponente negativ, war sie dem Basiswert hinzuzurechnen und erhöhte die zulässige Kreditaufnahme.

bb) Rechtslage ab 2020

Ab dem Haushaltsjahr 2020 gilt die Schuldenbremse nach Art. 109 Grundgesetz (GG), wonach die Haushalte der Länder grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Zur Implementierung der Schuldenbremse in der Landesverfassung haben die Fraktionen GRÜNE, CDU, SPD und FDP/DVP am 2. Dezember 2019 einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht (Landtagsdrucksache 16/7462). Eine mit diesem Entwurf in Einklang stehende Neufassung des § 18 LHO ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Nach dieser Regelung sind Ausnahmen vom grundsätzlichen Neuverschuldungsverbot zur Bereinigung finanzieller Transaktionen, für Konjunkturschwankungen (hier sind konjunkturell bedingte Schuldenaufnahmen zugelassen, sie sind jedoch in wirtschaftlich besseren Zeiten wieder zurückzuführen) und für außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, möglich. Um einer Umgehung der Schuldenbremse vorzubeugen, werden nach dem o.g. Gesetzentwurf der Fraktionen und nach § 18 LHO Kreditaufnahmen durch sogenannte Extrahaushalte der Kreditaufnahme im Landeshaushalt hinzugerechnet, wenn das Land für den Schuldendienst aufkommt.

c) Stabilitätsrat

Der Stabilitätsrat überwacht laufend die Haushalte des Bundes und der Länder, um drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Zur Beurteilung der Haushaltsslage wurden vier Haushaltskennziffern und entsprechende Schwellenwerte festgelegt, die in der aktuellen Haushaltsslage und im Finanzplanungszeitraum untersucht werden.

Baden-Württemberg weist in dem im Oktober 2019 vorgelegten Stabilitätsbericht des Landes folgende Kennziffern auf:

Baden-Württemberg	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	FPI 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	253	293	102	nein	100	84	77	k. A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote * %	-2,1	14,0 (-2,1)	-3,1	nein	-1,8	-1,5	-1,3	k. A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote %	3,8	3,6	3,9	nein	4,2	4,7	4,1	k. A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand** € je Einw.	3.499	4.022	3.932	nein	3.908	3.899	3.902	k. A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

* Die rechnerisch hohe Kreditfinanzierungsquote 2018 resultiert aus einer rechtlichen Umstellung, die zu einer einmaligen Erhöhung der Einnahmen aus Kreditaufnahmen führte. Auch der Schwellenwert für die Ländergesamtheit ist dadurch für 2018 verzerrt. In Klammern ist diejenige Quote für Baden-Württemberg ausgewiesen, die ohne den Umstellungseffekt vorlag, und somit die haushaltswirtschaftliche Realität korrekt wiedergibt.

** Ohne Berücksichtigung nicht-valuierter Kredite aus Kreditrahmenverträgen und ohne Berücksichtigung von Extrahaushalten.

Abbildung 5: Kennziffern zur Haushaltsüberwachung Baden-Württemberg 2019

Quelle: Stabilitätsbericht 2019 des Landes Baden-Württemberg

Danach ergeben sich in keinem Bereich und in keinem Zeitraum Auffälligkeiten, die einen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage im Land geben.

Nähere Informationen und Details zu Aufbau, Organisation, Arbeitsweise und Aufgaben des Stabilitätsrats können dessen Homepage entnommen werden (www.stabilitaetsrat.de). Auf dieser werden auch sämtliche Beratungsunterlagen, alle Beschlüsse und die Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder veröffentlicht.

III. Der baden-württembergische Landeshaushalt

1. Allgemeines

Die Finanzplanung sieht ein formales Haushaltsvolumen von rd. 51,7 Mrd. Euro im Jahr 2020 und rd. 52,9 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf der Basis des Staatshaushaltsplans 2020/2021 vor.

In den Planjahren 2022 und 2023 besteht noch ein hauswirtschaftlicher Handlungsbedarf in Höhe von 993,9 Mio. Euro (2022) und 1.179,3 Mio. Euro (2023). Die Konsolidierungsaufgaben für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 haben einen positiven strukturellen Effekt von 500 Mio. Euro zur Folge, dem aber strukturelle Mehrausgaben gegenüberstehen. Folglich sind auch bei der Aufstellung künftiger Haushalte eine strikte Haushaltsdisziplin sowie weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich.

Mio. Euro	2022	2023
Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	-993,9	-1.179,3

2. Einnahmen

Die Struktur der Einnahmen des Landes auf der Basis der Plandaten zeigt, dass von 2019 bis 2023 der Anteil der Steuereinnahmen zwischen 76,1 Prozent und 79,1 Prozent der Gesamteinnahmen liegt.

Der Anteil der übrigen Einnahmen an den Gesamteinnahmen schwankt im Zeitraum der Mifrfi zwischen 23,9 Prozent (2020) und 20,9 Prozent (2023).

Im Detail untergliedern sich die Einnahmen im Jahr 2020 wie folgt:

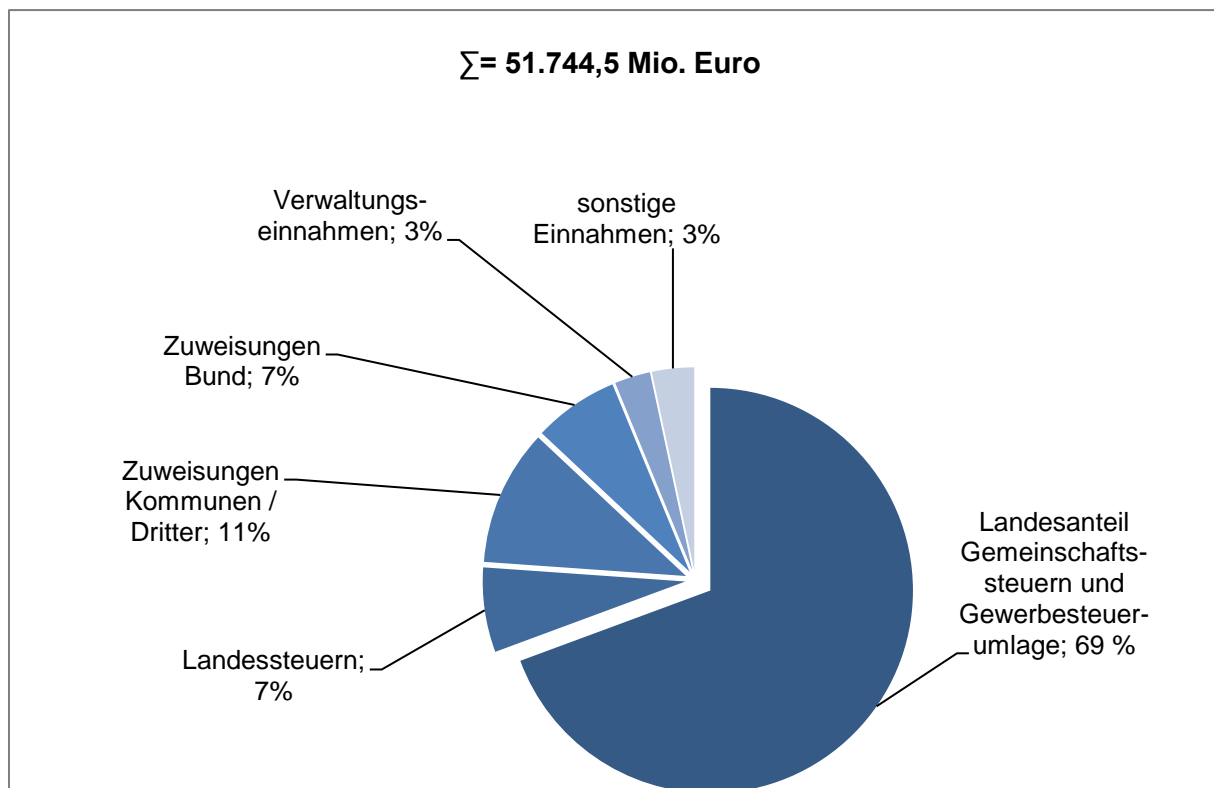


Abbildung 6: Einnahmen nach Arten, 2020 [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

a) **Steuereinnahmen**

Die Steuereinnahmen werden in den Jahren 2019 bis 2023 auf der Basis der Herbst-Steuerschätzung 2019 ausgewiesen. Die Zuwachsraten in den Jahren nach 2020 sind nach dem Vorsichtsprinzip auf 3 v. H. begrenzt. Damit werden insbesondere internationale Risiken aufgefangen, die Deutschland und gerade Baden-Württemberg aufgrund seiner starken Auslandsverflechtungen besonders treffen könnten.

Ab dem Jahr 2020 sind die geänderten Einnahmen aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems in den Ergebnissen der Herbst-Steuerschätzung 2019 berücksichtigt. Dies erklärt den Rückgang der Steuereinnahmen von 2019 nach 2020, da ab 2020 der Bund-Länder-Finanzausgleich über einen Finanzkraftabschlag bei der Umsatzsteuer abgebildet wird.

Die prognostizierten Steuereinnahmen der Jahre 2019 bis 2023 entwickeln sich gemäß der Herbst-Steuerschätzung 2019 wie folgt¹:

Mio. Euro	2019	2020	2021	2022	2023
Brutto	40.880	39.385	40.565	41.780	43.030
Netto	30.378	31.314	32.228	33.178	34.150

b) Übrige Einnahmen

Die "übrigen Einnahmen" stellen eine Sammelposition sämtlicher Einnahmen des Landes außer den Steuer- und Krediteinnahmen dar. In 2019, 2020 und 2021 sind Überschüsse aus Vorjahren enthalten. Im Übrigen handelt es sich bei diesen Einnahmen insbesondere um Zuweisungen und Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften, des Bundes sowie um Gebühren und sonstige Entgelte. Ein großer Teil der übrigen Einnahmen hängt direkt oder indirekt mit entsprechenden Ausgaben (zum Beispiel Wohnungsbau, Gemeinschaftsaufgaben, Ausbildungsförderung, Wohngeld, öffentlicher Personennahverkehr) zusammen. Den Plandaten liegen die Voraus-schätzungen der Ressorts zugrunde.

c) Kreditmarktschuldentilgung

Seit 2015 nimmt das Land keine neuen Schulden auf. In den Jahren 2018 und 2019 wurden erstmals in nennenswertem Umfang Kreditmarktschulden in Höhe von insgesamt 1,25 Mrd. Euro getilgt. Im Haushaltsjahr 2020 sollen mindestens weitere 132 Mio. Euro Kreditmarktschulden getilgt² werden.

¹ Brutto-Steuereinnahmen: Steuereinnahmen nach Umsatzsteuerverteilung, vor Finanzausgleichssystemen;

Netto-Steuereinnahmen: Steuereinnahmen nach Länderfinanzausgleich (bis 2019) und kommunalem Finanzausgleich.

² Die Schuldentilgung von 132 Mio. Euro ist als negative Buchung bei den sonstigen Einnahmen berücksichtigt.

3. Ausgaben

Die der Mifri zugrunde gelegten Gesamtausgaben entwickeln sich voraussichtlich wie nachfolgend dargestellt:

Mio. Euro	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtausgaben lt. Fortschreibung	53.454,9	51.744,5	52.945,1	52.985,6	54.418,5
davon (bislang) nicht durch Einnahmen gedeckt (Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf)	0,0	0,0	0,0	-993,9	-1.179,3
Gesamtausgaben (Formales Volumen)	53.454,9	51.744,5	52.945,1	51.991,7	53.239,2

Auf der Ausgabenseite wurden im Staatshaushaltsplan 2020/2021 unter anderem in folgenden Bereichen Schwerpunkte gesetzt:

- zusätzliche Maßnahmen für Klima- und Artenschutz (fast 600 Mio. Euro); z.B. der "Notfallplan Wald" mit knapp 20 Mio. Euro (zzgl. einer Entnahmemöglichkeit aus der Rücklage für Haushaltsrisiken) sowie Maßnahmen zur Stärkung der nachhaltigen Mobilität im Verkehr (insbesondere ÖPNV, Elektromobilität und Radwege) in Höhe von insgesamt rd. 190 Mio. Euro
- Ausgleich des Kontrollkontos nach § 18 Abs. 7 LHO durch Tilgung von Kreditmarktschulden (2020 voraussichtlich 132 Mio. Euro)
- Zuführung zur Rücklage für Haushaltsrisiken (2020: rd. 697,7 Mio. Euro, 2021: rd. 204,1 Mio. Euro)
- Zuführungen zu weiteren Rücklagen, z.B. für "digital@bw" II (2020: 95 Mio. Euro, 2021: 10 Mio. Euro), "für die Klimaschutzstiftung/den Klimaschutzfonds" sowie weitere Klimaschutzmaßnahmen (2020: 60 Mio. Euro, 2021: 10 Mio. Euro) für das "Forum Gesundheitsstandort BW" (2020: 30 Mio. Euro, 2021: 20 Mio. Euro), für den "Strategiedialog Automobilwirtschaft" (2020: 26 Mio. Euro) und für den "Gesellschaftlichen Zusammenhalt" (2020: 10 Mio. Euro)
- Übertragung des Tarifabschlusses von März 2019 auf Besoldung und Versorgung: Mehrbedarf gegenüber der Mittelfristigen Finanzplanung in Höhe von rund 450 Mio. Euro für 2020 und 440 Mio. Euro für 2021
- Maßnahmen für IT-Sicherheit und zur Förderung von KI-Forschungsprojekten, beispielsweise CyberValley (2020: 8 Mio. Euro, 2021: 25 Mio. Euro)

- Maßnahmen im Bildungsbereich, u.a. für 1.000 neue Lehrerstellen, das Schulleiterpaket (2020: 6,4 Mio. Euro, 2021: 19,6 Mio. Euro) und die Weiterentwicklung der Betreuungsförderung (2020: 4 Mio. Euro, 2021: 12 Mio. Euro); insgesamt fließt knapp jeder vierte Euro des Haushalts in den Etat des Kultusministeriums
- zwangsläufige Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr, z.B. für Maßnahmen zur Umsetzung der Pflegeberufereform (2020: rd. 32,7 Mio. Euro, 2021: rd. 62,7 Mio. Euro), für den Maßregelvollzug bei den Zentren für Psychiatrie (2020: rd. 50,4 Mio. Euro, 2021: rd. 60,9 Mio. Euro) und für die übrigen Investitionen bei den Zentren für Psychiatrie (2020: rd. 7,6 Mio. Euro, 2021: rd. 20 Mio. Euro).
- Vorsorge für einen neuen Hochschulfinanzierungsvertrags II (2021: 170 Mio. Euro) über die Laufzeit 2021 - 2025 zusätzlich 1,8 Mrd. Euro
- Umsetzung der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 16. Dezember 2019 (vgl. Landtagsdrucksache 16/7481):
 - Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise für Mehraufwendungen für nicht mehr vorläufig untergebrachte Flüchtlinge / "Geduldete" (2020: 170 Mio. Euro, 2021: 170 Mio. Euro)
 - Ausgleich von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Landesrecht (2020: 65 Mio. Euro und 2021: 61 Mio. Euro)
 - einmalige Verlängerung der Förderung der Integrationslasten der Kommunen nach § 29 d Abs. 1 FAG in Höhe von 15 Mio. Euro in 2020
 - Verlängerung des Pakts für Integration (2020 und 2021 je 70 Mio. Euro)
 - Kompensation für die Berücksichtigung der Einwohnerdichte bei der Bemessung der Gemeindeschlüsselzuweisungen (2021: 25 Mio. Euro)
 - Erhöhung der Mittel für den Kommunalen Investitionsfonds auf 1,108 Mrd. Euro in 2020 und auf 1,115 Mrd. Euro in 2021 zulasten der Kommunalen Investitions-pauschale
 - Kofinanzierung der vom Bund nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz erhöhten Mittel für Projekte im Schienenpersonennahverkehr in Höhe von 10 Mio. Euro jeweils in 2020 und 2021.

In 2020 ergibt sich folgende Verteilung nach Ausgabenarten:

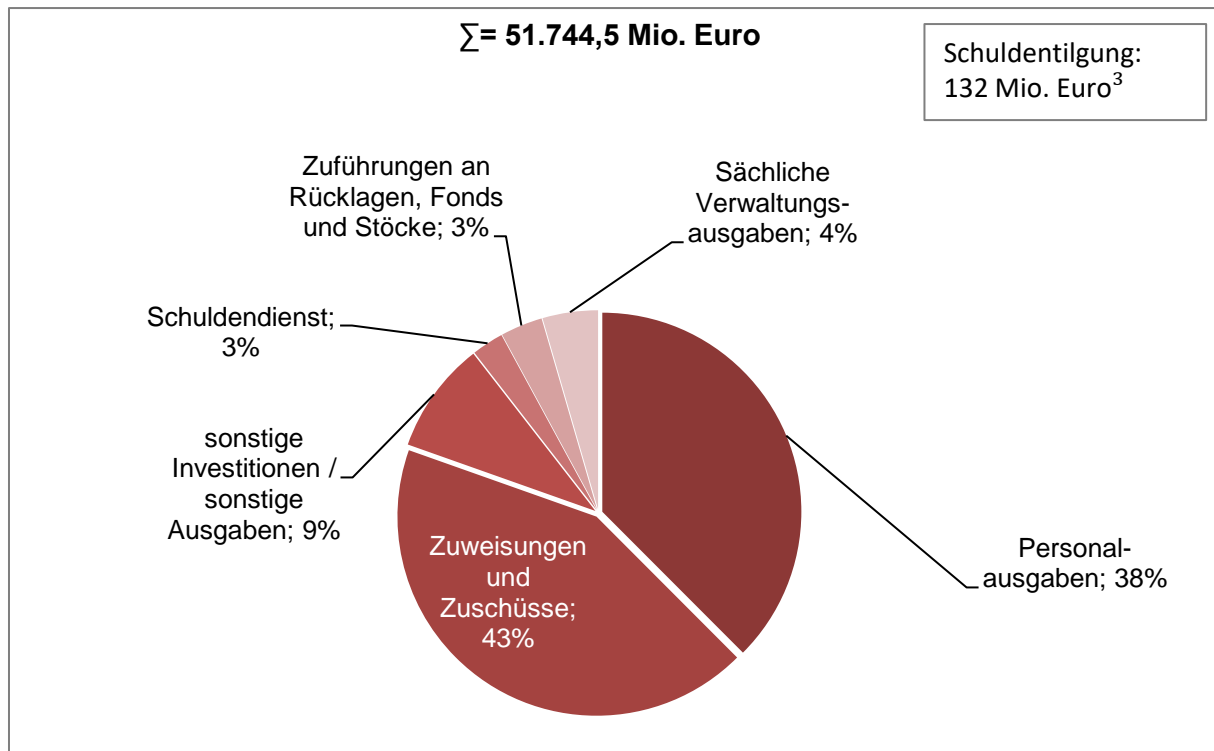


Abbildung 7: Ausgaben nach Arten, 2020 [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

a) Personalausgaben

Die Personalausgaben entwickeln sich wie folgt:

Mio. Euro	2019	2020	2021	2022	2023
Personal-ausgaben	18.020,4	19.411,1	20.197,8	20.818,4	21.494,2

Die Personalausgaben berücksichtigen die geltenden tarif-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen. In den Jahren 2022 und 2023 wurde bei den besoldungs-, versorgungs- bzw. entgeltabhängigen Personalausgaben eine jährliche Steigerungsrate von 2,1 Prozent vorgesehen. Die Steigerungsrate orientiert sich am Durchschnitt der Tarif- und Besoldungssteigerungen der vorigen zehn Jahre.

Bei den Beihilfekosten war in den vergangenen Jahren eine konstante Steigerung zu verzeichnen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, erfolgte eine Erhöhung um 2,5 Prozent, was dem 5-Jahres-Schnitt entspricht. Darüber hinaus wurden Annahmen

³ Aus haushaltssystematischen Gründen wird die Kreditmarktschuldentilgung i.H.v.132 Mio. Euro als negative Buchung bei den Einnahmen berücksichtigt.

über die weitere Entwicklung des Personalbestands, z.B. hinsichtlich der Inanspruchnahme freiwilliger Weiterarbeit, berücksichtigt.

Entsprechend der Aufgabenstellung des Landes verteilen sich die Personalausgaben sehr unterschiedlich auf die Aufgabenbereiche:

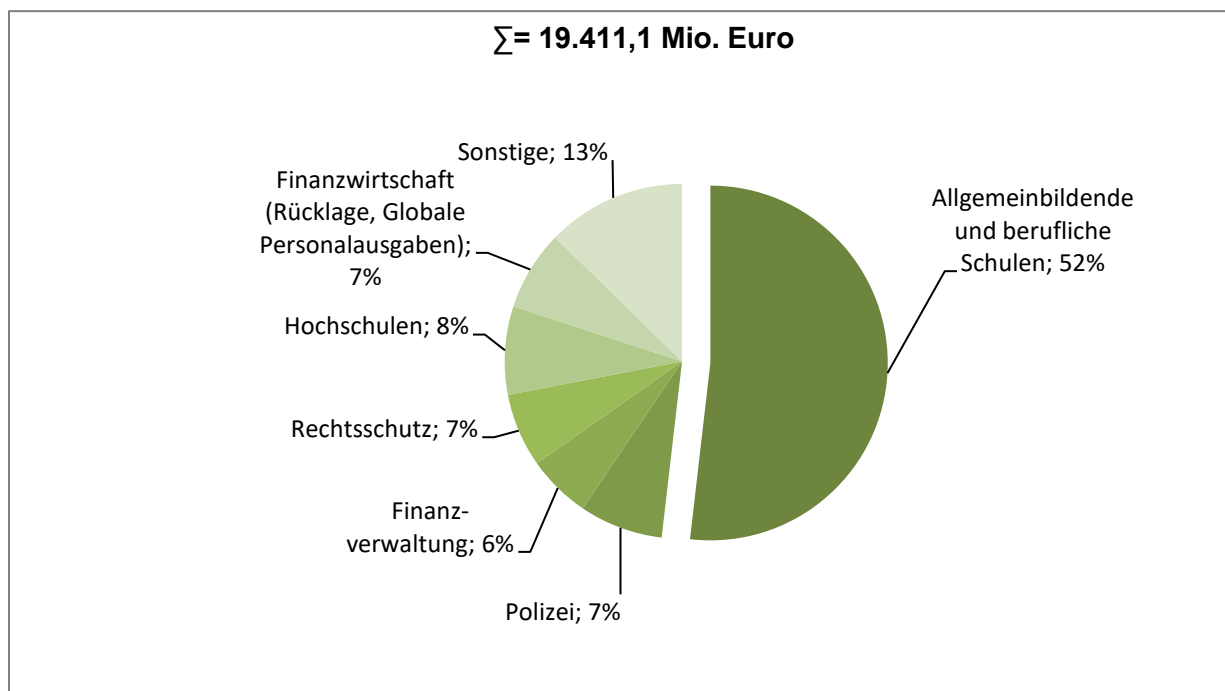


Abbildung 8: Aufteilung der Personalausgaben des Jahres 2020 nach Aufgabenbereichen [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

b) Sachausgaben

aa) Allgemeine Erläuterung

Schuldendienst

Die Gesamtausgaben für den Schuldendienst auf Grund der gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen entwickeln sich wie folgt:

Mio. Euro	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtausgaben Schuldendienst	1.589,0	1.337,2	1.720,4	1.565,9	1.819,2

Darin enthalten sind Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse, Zinsausgaben an Kreditmarkt und Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse.

Die Ausgaben für den Schuldendienst aufgrund rechtlicher Verpflichtungen⁴ entwickeln sich wie folgt:

Mio. Euro	2019	2020	2021	2022	2023
Schuldendienst aufgrund rechtl. Verpflichtung	1.564,4	1.303,4	1.697,0	1.547,0	1.797,0

Im erhöhten Ansatz für das Jahr 2021 sind Zinsausgaben für einen Zeitraum von 10 Jahren in Höhe von 264,7 Mio. Euro für ein strukturiertes Darlehen mit Zero-Elementen ("Zinssammler) aus dem Jahr 1986 enthalten. Bei diesem Darlehen folgt auf einen zehnjährigen Zeitabschnitt, in dem jährlich Zinsen bezahlt wurden, eine Phase, in der die Zinsen jeweils für zehn Jahre beziehungsweise fünf Jahre kumuliert anfallen. Im Jahr 2021 werden Zinsen für die zurückliegenden 10 Jahre bezahlt.

Der Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben liegt im Jahr 2020 bei 2,6 Prozent. Die Zinsausgaben-Steuerquote⁵ steigt von 3,8 Prozent im Jahr 2019 auf 4,2 Prozent im Jahr 2023.

Der Anstieg des Schuldendienstes und der Zinsausgaben-Steuerquote in den Jahren 2022 und 2023 spiegelt vorsichtige Annahmen zu einer notwendigen Reduktion der aufgeschobenen Kreditaufnahme, u.a. zur Finanzierung von Ausgaberesten und Rücklageentnahmen, und einer möglichen Steigerung des Leitzinsniveaus wieder.

⁴ 2019 ist eine Tilgung von Baudarlehen des Bundes von 3 Mio. EUR enthalten.

⁵ Zinsausgaben-Steuerquote: Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen.

Ausgaben mit Rechtsverpflichtung

Im Zeitraum 2019 bis 2023 ist der weitaus überwiegende Teil der bereinigten Sachausgaben durch Gesetze, Verordnungen und andere rechtliche, insbesondere vertragliche Verpflichtungen festgelegt. Bei diesen Ausgaben mit Rechtsverpflichtung wird folgende Unterscheidung getroffen:

- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen,
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen,
- Ausgaben aufgrund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen.

Die Höhe der Ausgaben mit Rechtsverpflichtung ergibt sich aus der Fortschreibung der Haushaltsansätze 2020/2021. Nachfolgend werden in ihrer Höhe bedeutenden Ausgabepositionen aufgezählt:

1. Unter den Ausgaben, die auf Bundesgesetze zurückzuführen sind, haben besondere Bedeutung:
 - Länderfinanzausgleich (bis 2019, danach Abschlag auf die Umsatzsteuer)
 - Auslagen in Rechtssachen
 - Öffentlicher Personennahverkehr
 - Flüchtlingsaufnahme
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
2. Von den Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen haben überdurchschnittliches Gewicht:
 - Kommunaler Finanzausgleich - Finanzausgleichsmasse/Kleinkindbetreuung
 - Flüchtlingsaufnahme
 - Krankenhausfinanzierung
 - Privatschulförderung
 - Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes
 - Städtebau
 - Leistungen an Kirchen/Religionsgemeinschaften
3. Bei den sonstigen rechtlichen Verpflichtungen sind besonders zu erwähnen:
 - Zinsausgaben
 - Bauunterhalt (zentrale Veranschlagung im Epl. 12)
 - Finanzierungsaufwand Baufinanz
 - Mieten und Pachten (zentrale Veranschlagung im Epl. 12)
 - Große Schienenverkehrsprojekte (insbesondere Rheintalbahn, Südbahn)
 - überregionale Forschungsförderung
 - Hochschulfinanzierungsvertrag I (bis 2020)

Die Ausgaben, die durch Einnahmen von dritter Seite, insbesondere von Bund oder der EU gedeckt sind, sind als durchlaufende Ausgaben ausgewiesen. Die zugehörigen Komplementärmittel des Landes sind bei den zwangsläufigen Ausgaben nur berücksichtigt, wenn eine konkrete Rechtspflicht zur Leistung dieser Mittel besteht. Ansonsten sind sie Bestandteil der nichtzwangsläufigen Ausgaben.

Durchlaufende Mittel

Unter den durchlaufenden Mitteln sind zu nennen:

- im Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs: kommunaler Anteil an der Finanzausgleichsumlage und am Familienleistungsausgleich sowie Bundesmittel bei der Förderung der Kleinkinderbetreuung
- Regionalisierungsmittel für Schienenpersonennahverkehr/Öffentlicher Personennahverkehr
- Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER))
- Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur (GAK)
- Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020/Zukunftsvertrag: Studium und Lehre stärken
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- BAföG

Nicht zwangsläufige Ausgaben

Bei den sogenannten nicht zwangsläufigen Ausgaben fallen in erster Linie die "Freiwilligkeitsleistungen" im Förderbereich ins Gewicht. Haushaltssystematisch werden in den nicht zwangsläufigen Ausgaben auch die globalen Minderausgaben erfasst.

c) Abbau (impliziter) Verschuldung

Das Land Baden-Württemberg muss ab dem Jahr 2020 die Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse einhalten. Auf dem Weg zur Einhaltung der Schuldenbremse hatte die Landesregierung mit § 18 LHO alter Fassung einen schrittweisen Abbaupfad der Nettokreditaufnahme geplant. De facto ist es nun bereits seit dem Jahr 2015 gelungen, ohne Neuverschuldung auszukommen.

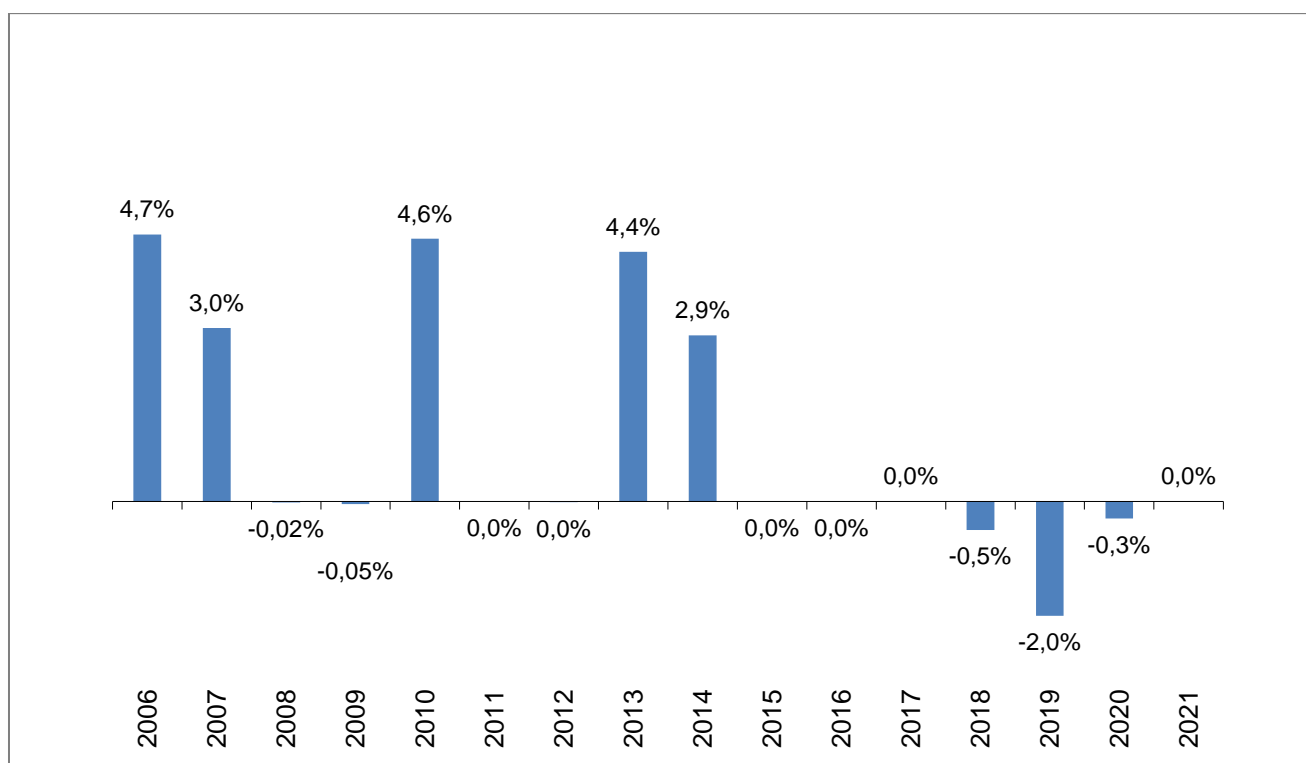


Abbildung 9: Kreditfinanzierungsquote [Anteil der Nettokreditaufnahme an den bereinigten Gesamtausgaben, Prozent]
Werte 2006 bis 2018: Ist; 2019: NT StHPI.; 2020 bis 2021: StHPI.
Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Neben der Verschuldung am Kreditmarkt muss der Landeshaushalt allerdings auch die Lasten impliziter Schulden tragen. Besonders ins Gewicht fallen dabei die Versorgungsverpflichtungen und der Sanierungsstau bei öffentlichem Vermögen, insbesondere bei Straßen und Gebäuden.

Werden diese Lasten nicht verringert, so führen sie zu stetig wachsenden Ausgaben in künftigen Haushalten und stellen somit auch das konstante Einhalten der Schuldenbremse in Frage. Der Haushaltsgesetzgeber hat sich deshalb entschieden, die Steuermehreinnahmen in den Jahren 2017 bis 2019 auch für die Tilgung impliziter Schulden heranzuziehen.

Im Staatshaushaltsplan 2020/2021 ist keine Aufnahme von neuen Schulden vorgesehen, obwohl nach § 18 LHO in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung Kreditaufnahmen in folgender Höhe zulässig wären:

Mio. Euro	2020	2021	2022	2023
Zulässige Kreditaufnahme nach § 18 LHO	178,7	249,7	296,8	252,2

Maßgeblich für die zulässige Kreditaufnahme ist insbesondere die Konjunkturkomponente, zu deren Errechnung das sog. Produktionslückenverfahren angewandt wird. Grundlage der Berechnung ist das Produktionspotenzial, also der Wert des Bruttoinlandsprodukts, der allein auf Grund bekannter Faktoren wie Bevölkerungswachstum und Investitionen ohne konjunkturelle Einflüsse zu erwarten wäre. Die Produktionslücke misst, wie stark das aktuelle BIP das Produktionspotenzial übersteigt (Überlastung der Volkswirtschaft) oder untertrifft (Unterauslastung der Volkswirtschaft). Mit einem Faktor, der abbildet, wie stark Einnahmen und Ausgaben einer Gebietskörperschaft auf Konjunkturschwankungen reagieren, errechnet sich daraus dann die Konjunkturkomponente.

Die mögliche Kreditaufnahme ist auf die Entwicklung des BIP zurückzuführen, welches in den dargestellten Jahren unter das langfristige Potenzialwachstum fällt.

Entwicklung der Versorgungslasten

Die Vermögensrechnung des Landes Baden-Württemberg 2018 weist Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von rund 190 Mrd. Euro aus.⁶

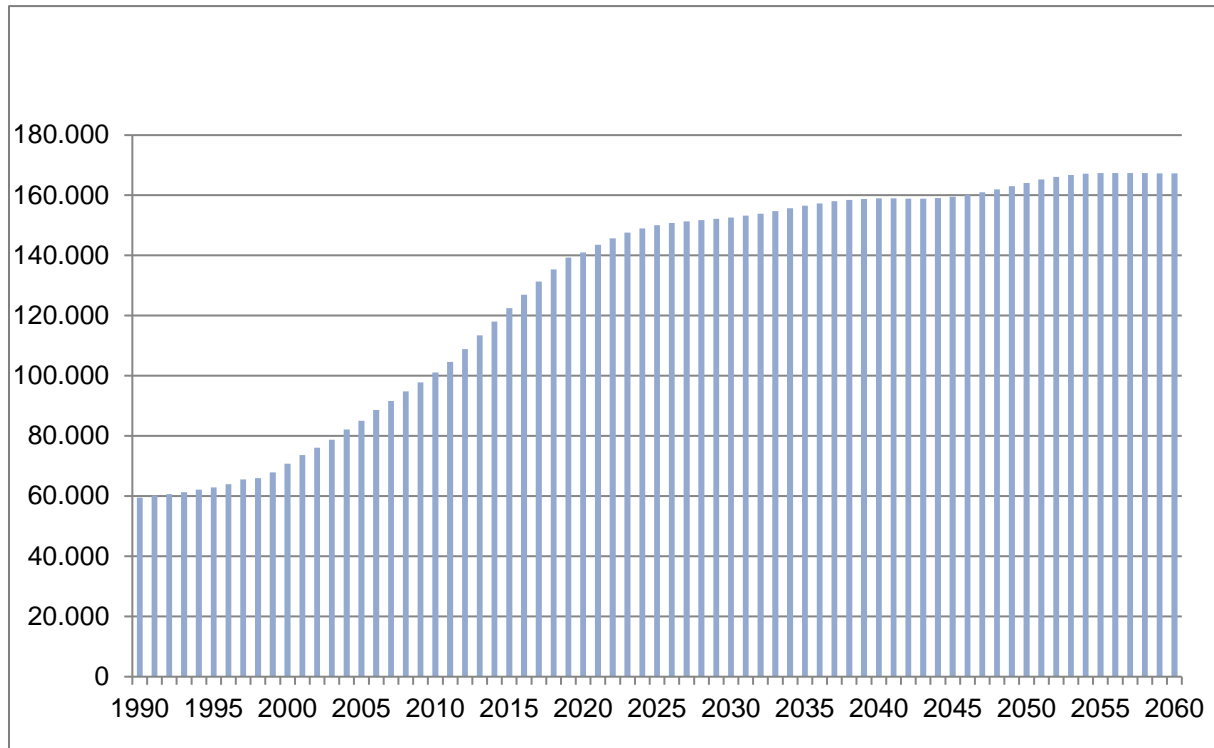


Abbildung 10: Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen bis 2060 [Anzahl]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Bis einschließlich 2019 Zahlen des LBV jeweils zum 31.12.; ab 2020 Zahlen gem. Versorgungsbericht 2019

Nach den aktuellen Prognoseberechnungen wird sich die Zahl der Versorgungsempfänger/-innen von derzeit rd. 139.000 bis zum Jahr 2060 voraussichtlich auf rd. 167.000 erhöhen, so dass auch die Versorgungsverpflichtungen entsprechend zunehmen werden. Die Bewältigung des Anstiegs der Versorgungsausgaben ist damit eine dauerhafte Herausforderung für die Haushaltspolitik.

Versorgungsrücklage als Sondervermögen des Landes

Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 des Bundes wurden unter anderem die Länder verpflichtet, ab 1999 eine Versorgungsrücklage zu bilden. Diese wurde in Baden-Württemberg durch das "Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Ba-

⁶ Weitere Informationen können der Vermögensrechnung Baden-Württemberg 2018 (Stichtag 31.12.2018) entnommen werden.

den-Württemberg" vom 15. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2012, eingerichtet. Die Versorgungsrücklage wurde als unselbstständiges, zweckgebundenes Sondervermögen eingerichtet.

Im Jahr 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz im Besoldungsrecht auf die Länder übertragen. Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) sieht in § 17 die Zuführung zur Versorgungsrücklage in der Zeit bis zum 31.12.2017 vor. Das Gesamtvolumen des Sondervermögens lag zum Stand 31. Dezember 2019 bei rd. 4,2 Mrd. Euro.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Anlagerendite ist mit einem Volumen von ca. 4,6 Mrd. Euro zum Jahresende 2021 zu rechnen.

Zusätzlicher Versorgungsfonds als Sondervermögen des Landes

Im Herbst 2007 wurde mit dem "Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg" eine zusätzliche Pensionsrücklage geschaffen. Der Versorgungsfonds wurde wie die Versorgungsrücklage als unselbstständiges, zweckgebundenes Sondervermögen des Landes errichtet. Das Sondervermögen darf ausschließlich zur Finanzierung der Versorgungsausgaben des Landes ab dem Jahr 2020 verwendet werden.

Seit dem 1. Januar 2009 werden für alle neu eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter monatlich 500 Euro dem Sondervermögen zugeführt. Ab dem Jahr 2020 wird die monatliche Zuführung auf 750 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer bestehenden Stelle und auf 1.000 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer neu geschaffenen Stelle erhöht.

Das Fondsvolumen lag zum Stand 31. Dezember 2019 bei rund 3,9 Mrd. Euro. Unter Berücksichtigung aller Zuführungen und der voraussichtlichen Anlagerendite ist zum Jahresende 2021 mit einem Volumen von ca. 5,4 Mrd. Euro zu rechnen.

Die Zuführungen an den Versorgungsfonds sind in der Finanzplanung wie folgt berücksichtigt:

Mio. Euro	2019	2020	2021	2022	2023
Zuführung Versorgungsfonds	494,8	510,8	582,9	606,8	664,4

Im Staatshaushaltsplan 2020/2021 ist keine Entnahme von Mitteln aus dem Versorgungsfonds vorgesehen.

Verwaltung der Sondervermögen

Das Ministerium für Finanzen verwaltet die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds. Die Verwaltung der Mittel kann auf Dritte übertragen werden. Die Anlage muss sicherheits- und renditeorientiert erfolgen. Die Anlage des Sondervermögens Versorgungsrücklage erfolgt derzeit in zwei etwa gleich großen, von privaten Kapitalanlagegesellschaften betreuten Spezialfonds. Die Vermögensverwaltung des Sondervermögens Versorgungsfonds erfolgt entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Finanzen seit Oktober 2008 durch die Deutsche Bundesbank. Investiert wird in beiden Sondervermögen überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere und darüber hinaus in weltweite Aktien.

Seit 2017 werden in der Versorgungsrücklage Nachhaltigkeitskriterien im Sinne eines ESG⁷-Ansatzes, der sich auf zentrale, etablierte Kriterien beschränkt, berücksichtigt. Beim Versorgungsfonds erfolgte die Umstellung im Bereich Nachhaltigkeit/Divestment für in der Eurozone angelegte Aktien im Oktober 2019. Außerhalb der Eurozone ist die Umstellung im ersten Halbjahr 2020 vorgesehen.

Insgesamt kann bis zum Jahresende 2021 mit einem Vorsorgevolumen von bis zu 10 Mrd. Euro gerechnet werden.

⁷ ESG steht für "Environment", "Social", "Governance".

Tabellenanhang

Übersicht 1 - Gesamtplan

Übersicht 2 - Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Übersicht 3 - Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Gemeinsamen
Schema des Finanzplanungsrates

Übersicht 4 - Eckdaten des Landeshaushalts

Übersicht 1

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg
für die Jahre 2019 bis 2023

Gesamtplan

-in Mio. Euro-

Bezeichnung	Haushalt	<i>nachrichtlich</i> Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
	Nachtrag 2019	2020	2021		
I. Einnahmen					
1. Steuern*	41.330,0	39.385,0	40.565,0	41.780,0	43.030,0
2. Übrige Einnahmen	13.124,9	12.491,5	12.380,1	11.205,6	11.388,5
3. Netto-Kreditaufnahme (Minusbeträge bedeuten Tilgung)**	-1.000,0	-132,0	0,0	0,0	0,0
4. Gesamteinnahmen	53.454,9	51.744,5	52.945,1	52.985,6	54.418,5
II. Ausgaben					
1. Personalausgaben	18.020,4	19.411,1	20.197,8	20.818,4	21.494,2
2. Sachausgaben					
2.1 Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen					
- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen	4.773,5	1.773,4	1.661,5	1.631,0	1.626,0
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen	14.582,6	13.202,7	13.905,9	14.213,0	14.690,9
- sonstige rechtliche Verpflichtungen >davon <i>Schuldendienst</i>	7.789,3	8.110,1	8.509,4	8.780,3	9.146,3
	1.563,1	1.303,4	1.697,0	1.547,0	1.797,0
2.2 - Durchlaufende Mittel	7.276,5	7.220,0	7.465,3	7.637,7	7.808,0
Zusammen:	34.421,9	30.306,2	31.542,1	32.262,0	33.271,2
2.3 Nichtzwangsläufige Ausgaben	1.335,8	2.349,6	1.620,4	1.298,3	1.229,8
./ All. Globale Minderausgabe	-24,4	-15,0	-45,0	-25,0	-25,0
./ Sonstige spezielle GMAs	-298,8	-307,4	-370,2	-374,2	-372,4
Es verbleiben somit (nachrichtlich: darunter Fehlbetrag)	1.012,6	2.027,2	1.205,2	899,1	832,4
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4 Sachausgaben insgesamt***	35.434,5	32.333,4	32.747,3	33.161,1	34.103,6
2.5 Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	0,0	0,0	0,0	-993,9	-1.179,3
3. Gesamtausgaben (Formales Volumen)	53.454,9	51.744,5	52.945,1	52.985,6	54.418,5
4. Bereinigte Gesamtausgaben****	50.876,6	49.955,3	52.034,3	52.257,3	53.635,1

* Ab 2020: Abbildung BLF-Ausgleich über Umsatzsteuer-Vorwegabzug.

** Ab 2020: Rechnerische zulässige Kreditaufnahme aufgrund des Produktionslückenverfahrens: 2020: 178,7 Mio. EUR, 2021: 249,7 Mio. EUR, 2022: 296,8 Mio. EUR und 2023: 252,2 Mio. EUR.

*** In Ausgabepositionen zum Abbau (impliziter) Verschuldung gem. VO zu § 18 LHO bereits enthalten: 2019: 3.074,8 Mio. EUR.

**** Formales Haushaltsvolumen abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

Übersicht 2

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gesamtplan

-in Mio. Euro-

Bezeichnung	Haushalt Nachtrag 2019	Haushalt 2020	Haushalt 2021	Planung 2022	Planung 2023
<u>I. Einnahmen</u>					
1. Steuern	41.330,0	39.385,0	40.565,0	41.780,0	43.030,0
2. Einnahmen vom Bund	3.721,9	3.519,1	3.649,1	3.665,9	3.687,0
3. Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	-1.000,0	-132,0	0,0	0,0	0,0
4. Übrige Einnahmen	9.403,0	8.972,5	8.731,0	7.539,8	7.701,5
<u>Gesamteinnahmen</u>	53.454,9	51.744,5	52.945,1	52.985,6	54.418,5
<u>II. Ausgaben</u>					
1. Personalausgaben	18.020,4	19.411,1	20.197,8	20.818,4	21.494,2
2. Sächliche Verwaltungsausgaben*	2.304,2	2.330,0	2.485,8	2.363,8	2.370,1
3. Schuldendienst	1.589,0	1.337,2	1.720,4	1.565,9	1.819,2
3.1 Zinsen	1.563,1	1.303,4	1.697,0	1.547,0	1.797,0
3.2 Tilgungen	25,9	33,8	23,4	18,9	22,2
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	24.478,2	22.199,9	22.984,8	23.197,0	23.730,6
5. Investitionsausgaben	4.823,3	5.001,5	5.053,0	5.689,7	5.782,2
6. Besondere Finanzierungsausgaben**	2.239,8	1.464,8	503,2	-649,2	-777,7
<u>Gesamtausgaben</u>	53.454,9	51.744,5	52.945,1	52.985,6	54.418,5
<u>Bereinigte Gesamtausgaben</u>	50.876,6	49.955,3	52.034,3	52.257,3	53.635,1
III. Nachrichtlich:					
<u>Bruttokreditaufnahme</u>	11.670,6	12.631,7	10.657,3	8.501,5	8.900,5

* Einschließlich der sächlichen Verwaltungsausgaben, der Zukunftsoffensiven, des Hochschulfinanzierungsvertrags, die jeweils bei den zwangsläufigen Ausgaben mitenthalten sind.

**Werte der Planjahre einschl. noch zu schließender Deckungslücke.

Mittel nach der VO zu § 18 LHO sind aktuell nahezu vollständig in Ziffer 6 enthalten. Je nach Verwendung in den Haushaltsjahren könnten sich daraus allerdings auch Ausgaben in den Ziffern 3.2. (Tilgungen) oder 5 (Investitionsausgaben) ergeben.

Übersicht 3

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

- Gemeinsames Schema des Finanzplanungsrates -

-in Mio. Euro-

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
		Nachtrag				
		2019	2020	2021	2022	2023
I. Einnahmen						
1 Einnahmen der laufenden Rechnungen (Ziff. 11-17)						
11 Steuern	011-069	41.330,0	39.385,0	40.565,0	41.780,0	43.030,0
12 Steuerähnliche Abgaben	090-099	146,5	150,1	144,1	144,3	144,3
13 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	120-129	338,7	303,9	307,5	297,5	296,3
14 Zinseinnahmen						
141 vom öffentlichen Bereich						
1411 Bund	151	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1412 Länder	152	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413 Gemeinden und Gemeindeverbände	153	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1414 Zweckverbände	157	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1415 vom sonstigen öffentlichen Bereich	154, 156	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
142 von anderen Bereichen	161-169	3,1	0,7	0,7	0,7	0,7
15 Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)						
151 vom öffentlichen Bereich						
1511 vom Bund	211, 231	3.104,0	3.187,7	3.283,1	3.292,7	3.322,5
1512 Länderfinanzausgleich	212	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513 sonstige von Ländern	232	44,8	38,6	38,7	37,7	37,7
1514 Gemeinden und Gemeindeverbände	213, 233	4.525,0	4.839,5	4.985,9	5.150,2	5.307,5
1515 Zweckverbände	217, 237	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1516 Sozialversicherungsträger	216, 235-236	2,5	2,7	2,7	2,7	2,7
1517 vom sonstigen öffentlichen Bereich	214, 234	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
152 von anderen Bereichen	112, 270-289	212,2	228,3	236,2	236,1	236,1
16 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben						
161 Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich						
1611 Bund	221	83,0	19,5	52,1	58,6	52,1
1612 Länder	222	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1613 vom sonstigen öffentlichen Bereich	223-227	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
162 von anderen Bereichen	260-269	329,8	401,1	410,2	410,2	410,2
17 Sonstige Einnahmen der lfd. Rechnung						
171 Gebühren, sonstige Entgelte	111	817,2	821,6	832,5	834,3	836,6
172 Sonstige Einnahmen	119	109,8	115,3	117,8	117,4	117,4
Summe lfd. Einnahmen		51.046,6	49.494,0	50.976,5	52.362,4	53.794,1
2 Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziff. 21 - 25)						
21 Veräußerung von Sachvermögen	131-132, 135	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
		Nachtrag				
		2019	2020	2021	2022	2023
22 Vermögensübertragungen						
221 Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich						
2211 Bund	331	534,9	311,8	313,9	314,5	312,5
2212 Länder	332	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2213 Gemeinden und Gemeindeverbände	333	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
2214 Sozialversicherungsträger	336	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2215 vom sonstigen öffentlichen Bereich	334, 337	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
222 Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	340-349	253,8	286,4	249,8	249,8	249,8
223 Sonstige Vermögensübertragungen						
2231 vom Bund	291	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2232 von Ländern	292	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2233 von Gemeinden und Gemeindeverbände	293	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234 von anderen Bereichen	297-299	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23 Darlehensrückflüsse						
231 vom öffentlichen Bereich						
2311 Bund	171	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312 Länder	172	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313 Gemeinden und Gemeindeverbände	173	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314 Zweckverbände	177	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2315 Sonstige	174, 176	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232 von anderen Bereichen						
2321 Sonstige im Inland	141, 181-182	50,5	57,4	47,0	41,5	44,8
2322 Ausland	146, 186	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24 Veräußerungen von Beteiligungen und dergleichen	133-134	0,0	3,2	0,0	0,0	0,0
25 Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich						
251 Bund	311	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
252 Länder	312	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253 Gemeinden und Gemeindeverbände	313	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
254 Sonstige	314, 317	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Einnahmen der Kapitalrechnung		841,0	660,5	612,4	607,5	608,8
3 Globale Mehr- / Mindereinnahmen						
31 Globale Mehreinnahme	371	0,0	143,0	115,0	0,0	0,0
32 Globale Mindereinnahmen	372	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4 Bereinigte Einnahmen (Ziff. 1 - 3)		51.887,6	50.297,5	51.703,9	52.969,9	54.402,9
5 Besondere Finanzierungsvorgänge						
51 Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	320-329	-1.000,0	-132,0	0,0	0,0	0,0
52 Entnahme aus Rücklagen*	350-359	151,6	3,6	1,5	0,0	0,0
53 Überschüsse aus Vorjahren	360-369	2.400,7	1.559,6	1.223,8	0,0	0,0
6 Zu- und Absetzungen						
61 ./ Schätzung für Leertitel						
62 ./ Sonderhaushalte						
63 ./ Bruttostellungen						
64 + Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	380-389	15,2	15,9	15,9	15,7	15,7
7 Abschlußsumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)		53.455,1	51.744,6	52.945,1	52.985,6	54.418,6

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
		Nachtrag				
		2019	2020	2021	2022	2023
II. Ausgaben						
1 Ausgaben der laufenden Rechnung (Ziff. 11-15)						
11 Personalausgaben	400-499	18.020,4	19.411,1	20.197,8	20.818,4	21.494,2
12 Laufender Sachaufwand						
121 Sächliche Verwaltungsausgaben	510-549	2.304,2	2.330,0	2.485,8	2.363,8	2.370,1
122 Erstattung an andere Bereiche	670-679	200,5	219,7	214,4	214,4	215,4
123 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	124,0	205,1	190,0	130,7	122,2
13 Zinsausgaben						
131 an öffentlichen Bereich						
1311 Bund	561	1,7	0,0	0,0	0,0	0,0
1312 Sondervermögen	564	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1313 sonstigen öffentlichen Bereich	562-563, 567	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
132 an andere Bereiche						
1321 für Ausgleichsforderungen	573	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1322 für Kreditmarktmittel	571, 575-576	1.558,4	1.300,4	1.694,0	1.544,0	1.794,0
1323 an Sozialversicherungsträger	572	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14 Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfe)						
141 an öffentlichen Bereich						
1411 Bund	611, 631	49,1	49,8	97,2	46,3	46,3
1412 Länderfinanzausgleich	612	3.120,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413 Sonstige an Länder	632	80,9	70,6	77,2	84,9	86,4
1414 Allgemeine Finanzzuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	613	9.764,0	10.111,0	10.438,4	10.781,8	11.126,3
1415 Sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	633	3.794,7	3.897,2	3.961,5	3.911,3	3.994,2
1416 Sondervermögen	614, 634	10,5	37,4	63,1	75,7	75,7
1417 Zweckverbände	617, 637	1,5	2,1	2,1	2,1	2,1
1418 Sozialversicherungsträger	616, 636	4,5	4,4	4,4	4,4	4,4
142 an andere Bereiche						
1422 Sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	682-683, 685	4.799,0	4.976,2	5.085,1	5.146,2	5.216,8
1423 Renten, Unterstützungen u.ä.	681	709,8	741,7	800,3	794,6	796,0
1424 Soziale und ähnliche Einrichtungen	684	1.752,2	1.843,6	1.888,3	1.911,9	1.955,9
1425 Ausland	687-689	15,8	14,7	14,1	13,9	14,0
15 Schuldendiensthilfen						
151 an öffentlichen Bereich						
1511 an Länder	622	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1512 Gemeinden und Gemeindeverbände	623	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513 an sonstigen öffentlichen Bereich	621, 624, 626-627	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
152 an andere Bereiche						
1521 Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	661-662, 664	3,0	4,5	3,9	3,9	3,9
1522 Sonstige im Inland	663	48,7	21,6	144,4	74,6	70,7
1523 Ausland	666	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe lfd. Ausgaben		46.365,9	45.244,1	47.365,0	47.925,9	49.391,6
2 Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziff. 21-25)						
21 Sachinvestitionen**						
211 Baumaßnahmen	700-799	591,4	728,4	822,6	1.195,2	1.270,0
212 Erwerb von unbeweglichen Sachen	820-829	16,5	3,5	3,5	3,0	5,8
213 Erwerb von beweglichen Sachen	810-819	197,4	244,1	220,7	218,2	224,8

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
		Nachtrag				
		2019	2020	2021	2022	2023
22 Vermögensübertragungen						
221 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich						
2211 Länder	882	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2212 Gemeinden und Gemeindeverbände***	883	2.433,7	2.343,9	2.391,0	3.073,7	3.112,2
2213 Zweckverbände	887	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2214 an sonstigen öffentlichen Bereich	881, 884, 886	4,7	3,8	3,8	2,0	2,0
222 Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche****	890-899	1.402,7	1.501,5	1.474,7	1.061,0	1.030,7
223 Sonstige Vermögensübertragungen						
2231 Bund	691	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2232 Länder	692	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2233 Gemeinden und Gemeindeverbände	693	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234 andere Bereiche	697-699	0,0	0,3	0,3	0,3	0,3
23 Darlehen						
231 an öffentlichen Bereichen						
2311 Bund	851	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312 Länder	852	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313 Gemeinden und Gemeindeverbände	853	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314 Zweckverbände	857	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2315 an sonstigen öffentlichen Bereich	854, 856	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232 an andere Bereiche						
2321 Sonstige im Inland	861-863, 870-879	176,9	176,3	136,6	136,6	136,6
2322 Ausland	866	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24 Erwerb von Beteiligungen u.ä.	830-839	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25 Schuldentilgungen an öffentlich Bereich						
251 Bund	581	25,9	33,8	23,4	18,9	22,2
252 Sondervermögen	584	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253 an sonstigen öffentlichen Bereich	582-583, 587	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung		4.849,2	5.035,6	5.076,6	5.708,9	5.804,6
3 Globale Mehr- und Minderausgaben						
31 Globale Mehrausgaben	971	0,0	13,4	13,4	21,4	21,4
32 Globale Minderausgabe	972	-338,5	-337,7	-420,9	-404,9	-403,1
33 noch bestehende Deckungslücke		0,0	0,0	0,0	-994,0	-1.179,4
4 Bereinigte Ausgaben (Ziff. 1 bis 3)		50.876,6	49.955,4	52.034,1	52.257,3	53.635,1
5 Besondere Finanzierungsvorgänge						
51 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt**						
511 Kreditmarktmittel	595	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
512 Ausgleichsforderungen	593	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
513 Sozialversicherungsträger	592	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
514 Sonstige	591, 596	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
52 Zuführung an Rücklagen*****	910-919	2.563,6	1.769,0	890,7	708,9	764,0
53 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	960-969	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 Zu- und Absetzung						
61 ./ Schätzung für Leertitel						
62 ./ Sonderhaushalte						
63 ./ Bruttostellungen						
64 + Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	980-989	14,7	20,2	20,1	19,5	19,5

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
		Nachtrag				
		2019	2020	2021	2022	2023
7 Abschlußsumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)		53.454,9	51.744,6	52.944,9	52.985,7	54.418,6

Abweichung in den Summen durch Runden der Zahlen

0 = Ansatz Null bzw. unter 500 Tsd. EUR

* Bis einschließlich 2019 sind Entnahmen für Maßnahmen i.S.d. VO zu § 18 LHO vorgesehen.

** Ggf. zusätzliche Zuführungen aus den Mitteln i.S.d. VO zu § 18 in den Haushaltsjahren, die in der Übersicht derzeit unter Ziffer 52 (Zuführung an Rücklagen) erfasst sind.

***Die Steigerung bei Gruppierung 883 von 2021 auf 2022 lässt sich u.a. darauf zurückführen, dass der Kommunale Investitionsfonds in der MifriFi dort zentral veranschlagt wird, während er im Haushalt in den Einzelplänen etatisiert wird und nur zum Teil der Gruppierungsnummer 883 zugeordnet wird. Der Wechsel der Gruppierungssystematik zwischen Haushalt und Planung ab 2022 führt somit zu einem Rückgang in den Gruppierungsnummern 890-899.

Das Land beteiligt sich in den Jahren 2017 bis 2019 in Höhe von 10 % der Tilgungsverpflichtung nach der VO zu § 18 LHO.

**** Das Land beteiligt sich bis 2019 mit jährlich bis zu insg. 20,0 Mio. EUR an der Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen im kommunalen Schienenverkehr.

*****Enthält bis einschließlich 2019 Mittel zum Abbau der (impliziten) Verschuldung gem. der VO zu § 18 LHO, die somit noch nicht bei ihrem jeweiligen Verwendungszweck (z.B. Investitionen) zugeordnet sind.

Übersicht 4

Übersicht über die wichtigsten Eckdaten zur Haushaltsentwicklung des Landes Baden-Württemberg

	2018 Ist	2019 NT 2018/19	2020 HH 2020/21	2021 HH 2020/21	2022 Miffrifi	2023 Miffrifi
A. Haushaltsansätze in Mio. €						
1. EINNAHMEN						
1.1 Gesamteinnahmen	57.224	53.455	51.745	52.945	52.986	54.418
1.2 Bereinigte Einnahmen ¹⁾	53.335	51.887	50.297	51.704	52.970	54.403
1.3 Steuereinnahmen ²⁾	40.586	41.330	39.385	40.565	41.780	43.030
1.4 Nettokreditaufnahme (Minusbeträge bedeuten Tilgung)	-250	-1.000	-132	0	0	0
<i>nachrichtlich: Abbau (impliziter) Verschuldung insgesamt ⁴⁾</i>	-2.858	-3.081				
2. AUSGABEN						
2.1 Gesamtausgaben (Formales Haushaltsvolumen)	54.123	53.455	51.745	52.945	52.986	54.418
2.2 Bereinigte Ausgaben ¹⁾	50.312	50.877	49.955	52.034	52.257	53.635
2.3 Personalausgaben	17.142	18.020	19.411	20.198	20.818	21.494
2.4 Investitionen	4.173	4.823	5.001	5.053	5.690	5.782
2.5 Schuldendienst	1.450	1.589	1.337	1.720	1.566	1.819
-Zinsen	1.398	1.563	1.303	1.697	1.547	1.797
-Tilgungen ⁵⁾	52	26	34	23	19	22
3. FINANZIERUNGSSALDO ⁶⁾	3.052	1.011	338	-335	709	764
B. Zuwachsraten in v.H.						
1. EINNAHMEN						
1.1 Bereinigte Einnahmen	6,9	-2,7	-3,1	2,8	2,4	2,7
1.2 Steuereinnahmen	7,5	1,8	-4,7	3,0	3,0	3,0
2. AUSGABEN						
2.1 Formales Haushaltsvolumen	10,9	-1,2	-3,2	2,3	0,1	2,7
2.2 Bereinigte Ausgaben	5,2	1,1	-1,8	4,2	0,4	2,6
2.3 Personalausgaben	2,0	5,1	7,7	4,1	3,1	3,2
2.4 Investitionen	-2,3	15,6	3,7	1,0	12,6	1,6
2.5 Zinsen	0,7	11,8	-16,6	30,2	-8,8	16,2
C. Quoten in v.H. ⁷⁾						
1. Steuerdeckungsquote	80,7	81,2	78,8	78,0		
2. Personalausgabenquote	34,1	35,4	38,9	38,8		
3. Personalausgaben-Steuer-Quote ⁸⁾	42,2	43,6	49,3	49,8	49,8	50,0
4. Investitionsquote	8,3	9,5	10,0	9,7		
5. Zinsquote	2,8	3,1	2,6	3,3		
6. Zinsausgaben-Steuer-Quote ⁸⁾	3,4	3,8	3,3	4,2	3,7	4,2
7. Kreditfinanzierungsquote	-0,5	-2,0	-0,3	0,0		

¹⁾ Ber. Einnahmen = Einnahmen ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüssen aus Vorjahren und hhtechn. Verrechnungen.

¹⁾ Ber. Ausgaben = Ausgaben ohne Tilgung von Kreditmarktmitteln, Zuführung an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und hhtechn. Verrechnungen.

²⁾ Ab 2020: Abbildung BLF-Ausgleich über Umsatzsteuer-Vorwegabzug.

⁴⁾ Die negative Kreditaufnahme von 250 Mio. Euro in 2018 und 1.000 Mio. Euro in 2019 ist in dem nachrichtlich ausgewiesenen Abbau (impliziter) Verschuldung enthalten. Die sich aus der VO zu § 18 LHO ergebende Tilgungsverpflichtung betrug zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltes 3.074,8 Mio. Euro in 2019.

⁵⁾ Ab dem DHH 2000/01 wurde die Veranschlagung der Kreditaufnahme von Brutto- auf Nettokreditaufnahme umgestellt; d.h., die Tilgungen werden ab dem DHH 2000/01 nicht mehr veranschlagt.

⁶⁾ Ab 2022 rein rechnerisches Ergebnis; haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf 2022 = 993,9 Mio. Euro, 2023 = 1.179,3 Mio. Euro

⁷⁾ Die Quoten in der Mittelfristigen Finanzplanung in Bezug auf die Bereinigten Ausgaben sind aufgrund des haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfs nicht aussagekräftig, und werden daher nicht dargestellt.

⁸⁾ Personalausgaben-Steuer-Quote = Personalausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen

⁸⁾ Zinsausgaben-Steuer-Quote = Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Finanzen
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 123-0

Telefax: (0711) 123-4791

E-Mail: poststelle@fm.bwl.de

Druck:

Printsystem GmbH Heimsheim

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier, das Produkt wurde klimaneutral gedruckt.

Bildnachweis:

Titelbild montiert aus

- Daniel Rauber / unsplash.com
- sergeykloptov / stock.adobe.com



Schlossplatz 4 (Neues Schloss) · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-4791
poststelle@fm.bwl.de · www.finanzministerium.de · www.service-bw.de